
S 7 RJ 444/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 444/99
Datum	31.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 66/01
Datum	18.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Januar 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1. geborene Kläger erlernte in der Zeit von September 1964 bis Februar 1968 den Beruf eines Elektromonteurs, erwarb am 23. Februar 1968 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war in diesem Berufsbereich bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 12. Dezember 1996 zuletzt als Spezialmonteur beschäftigt. Seitdem ist der Kläger arbeitsunfähig und bezieht Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 28. September 1998 gestellten (zweiten) Rentenantrag begründete er mit einer Angstneurose und einem Halswirbelsäulensyndrom.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 17. MÃrz 1997 und 04. August 1997, â die Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Neurologie-Psychiatrie Dipl.-Med. Sch. â vom 08. September 1997 und 07. Oktober 1998, â der Bericht der Klinik Bad G. â vom 06. Januar 1998 Ã¼ber eine stationÃ¤re psychosomatische Rehabilitation vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 1997, aus welcher der KlÃ¤ger arbeitsunfÃhig fÃ¼r die TÃtigkeit als Elektromonteur mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, sowohl im Sitzen, Stehen und Gehen, derzeit ohne Arbeiten, die Fahrten mit dem Auto erfordern, entlassen wurde sowie â das Gutachten der Dr. H. â Sozialmedizinischer Dienst â vom 29. November 1998, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃtigkeiten, ohne Ãberkopfarbeit und Anfahrtswege zur Arbeit mit Bus oder Auto â FuÃwege Ã¼ber 500 Meter und die Benutzung der Bahn zur Fortbewegung seien mÃ¶glich -, ohne Wechselschicht und besonderen Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung sowie ohne hÃufiges Klettern oder Steigen bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 25. Januar 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in einer TÃtigkeit als Werkzeug- bzw. Materialausgeber ab. Den am 17. Februar 1999 eingegangenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 21. Juli 1999 zurÃ¼ck. Den Beruf als Elektromonteur kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr in erforderlichem MaÃe verrichten; als Facharbeiter sei er aber beispielsweise auf die TÃtigkeit eines Lagerverwalters verweisbar und kÃ¶nne vollschichtig mittelschwere Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen mit Unterbrechung, ohne Wechselschicht, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃufiges Klettern oder Steigen und ohne Ã¼berwiegende Ãberkopfarbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten.

Auf die am 24. August 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht des Dipl.-Med. Sch. â vom 10. November 1999, das Gutachten des Arbeitsamtes O. â vom 04. Februar 1998, den Befundbericht der Dipl.-Psych. H. â vom 23. Dezember 1999 sowie den Bericht der Klinik Bad G. â vom 06. Januar 1997 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 1997 eingeholt und ein Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet von Dr. Sch. â erstellen lassen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 03. August 2000, nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am selben Tag, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â posttraumatische BelastungsstÃ¶rung im Gefolge eines Autounfalls am 12. Oktober 1995 (mit deutlicher RÃ¼ckbildung der spezifischen Symptomatik) auf dem Boden einer Ãngstlichen und selbstwertgestÃ¶rten PersÃ¶nlichkeit mit nachfolgender Ausbildung eines neurasthenischen Syndroms mit angedeuteter phobischer Komponente,
â lokales HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom mit zeitweilig qualitativer

Funktionsbeeinträchtigung leichten Grades,
â Bluthochdruck, ausreichend medikamentÃs eingestellt, ohne wesentliche
Leistungsbeeinträchtigung.

Hinsichtlich der kÃrperlichen Beanspruchung seien leichte, zeitweilig auch mittelschwere TÃtigkeiten zumutbar. Das lokale HalswirbelsÃulen-Syndrom mit zeitweilig auftretender qualitativer Funktionsbeeinträchtigung erlaube zweifellos auch zeitweilig mittelschwere TÃtigkeiten. TÃtigkeiten in wechselnden KÃrperpositionen seien am GÃnstigsten, aber keinesfalls aus medizinischer Sicht zwingend erforderlich. HÃufigeres Heben und Tragen sowie Arbeiten Ãber Kopf oder in sonstigen Zwangshaltungen sollten auf Grund des HWS-Syndroms nicht erfolgen, seien aber gelegentlich durchaus mÃglich. Hocken oder Knien sowie BÃcken seien prinzipiell mÃglich. TÃtigkeiten auf Leitern und GerÃsten kÃnnten unter BerÃcksichtigung der oben genannten EinschrÃnkungen zeitweilig ausgefÃhrt werden. Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen wÃren mÃglich, sofern diese TÃtigkeiten nicht mit ausgesprochenen Zwangshaltungen verbunden seien. TÃtigkeiten im Arbeitstakt oder unter Zeitdruck sollten unter BerÃcksichtigung der neurasthenisch-phobischen Symptomatik nicht erfolgen. Desgleichen sei eine TÃtigkeit in Wechsel- oder Nachtschicht unter BerÃcksichtigung der psychischen AuffÃlligkeiten nicht sinnvoll. BezÃglich der Handgeschicklichkeit bestÃnden keine EinschrÃnkungen. Das Reaktions- und SteuerungsvermÃgen wie die Auffassungsgabe und die Merk- und KonzentrationsfÃhigkeit, Ausdauer und Stresstoleranz seien allenfalls im Rahmen der psychischen Symptomatik leichtgradig beeintrÃchtigt. Hinweise fÃr eine hirnorganisch bedingte StÃrung im Bereich der Vorfeldfunktionen der Intelligenz, also vorwiegend hinsichtlich KonzentrationsfÃhigkeit, Ausdauer und MerkfÃhigkeit, ergeben sich nicht. Die Stresstoleranz werde als stÃrker eingeschrÃnkt angesehen auf Grund der spezifischen PersÃnlichkeitseigenheiten mit Ãngstlichkeit und Selbstunsicherheit. Die KommunikationsfÃhigkeit werde als nicht gestÃrt angesehen. Hinsichtlich Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit ergeben sich allenfalls unter BerÃcksichtigung einer gewissen anankastischen Komponente im Zusammenhang mit den BefÃrchtungen, eventuell Fehler zumachen, EinschrÃnkungen. Dies beziehe sich allerdings nicht auf klar strukturierte TÃtigkeiten, in denen der Begutachtete keine schwerwiegenden Entscheidungen treffen mÃsse. Die FlexibilitÃt, einschlieÃlich der FÃhigkeit, sich auf eine ErwerbstÃtigkeit auÃerhalb des bisherigen Berufsbereich einzustellen, werde als etwas eingeschrÃnkt angesehen, jedoch nicht in einem AusmaÃ, das beispielsweise berufsfÃrdernde MaÃnahmen nicht mÃglich wÃren. Auch dÃrfte der Begutachtete unter BerÃcksichtigung seiner bisherigen TÃtigkeit auf handwerklichem Gebiet auÃerhalb seines Ausbildungsberufes einsetzbar sein. Der KlÃger sei in der Lage, uneingeschrÃnkt Ãffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Benutzung eines eigenen PKW sei aufgrund einer im Abklingen befindlichen phobischen Symptomatik noch teilweise eingeschrÃnkt. Fahrten im nÃheren Wohnumfeld sowie auf stÃndig wiederkehrenden Wegstrecken im Umkreis von ca. 50 Kilometer seien jedoch zumutbar. Das beschriebene Leistungsbild bestehe im wesentlichen seit September 1998 (zweiter Rentenanspruch), wobei eindeutig eine RÃckbildungstendenz der spezifischen

Symptome zu verzeichnen sei. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass bereits nach Beendigung der stationären Heilbehandlung Ende 1997 eingeschränkt Autofahrten wieder aufgenommen worden seien, wenn auch teilweise unter therapeutischem Aspekt. Vorrangig auf Grund der psychopathologischen Leistungseinschränkungen sei der Kläger nicht mehr in der Lage, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Spezialmonteur in vollem Umfang zu verrichten; hierbei werde von der Notwendigkeit einer erhöhten Mobilität (eigenes Fahren eines PKW mit häufig wechselnden Zielorten, gegebenenfalls auch Tätigkeit auf Montage) ausgegangen. Es bestehe keine ausreichende medizinische Begründung, dass der Kläger nicht in der Lage wäre, bauseits technische Arbeiten, die im Rahmen einer Lagerverwaltung notwendig wären, zu verrichten. Die vorgebrachte Begründung des Begutachteten, dass seinerseits Befürchtungen beständen, bei verschiedensten Tätigkeiten (die nicht im Einzelnen konkret genannt werden) Fehler zu machen, die entweder ihm oder anderen Schaden bringen könnten, könne auch unter Berücksichtigung der eher ängstlich-selbstwertgestützten Persönlichkeitsstruktur medizinisch nicht ausreichend untermauert werden.

Mit Urteil vom 31. Januar 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der Tätigkeit als Elektromonteur hat es den Kläger in die Gruppe der Facharbeiter eingeordnet, ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte, zeitweilig auch für mittelschwere körperliche Arbeiten festgestellt und ihn auf eine Tätigkeit als Lagerverwalter (in einem Betriebslager einer Fabrik für Elektromontage) verwiesen.

Der Kläger macht mit der am 15. Februar 2001 bei dem Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit habe der Sachverständige Dr. Sch. nur für klar strukturierte Tätigkeiten, in denen er keine schwerwiegenden Entscheidungen treffen müsse, gesehen. Eine solche Tätigkeit sei unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes als Hilfstätigkeit anzusehen und ihm als Facharbeiter nicht zumutbar. Das Sozialgericht habe verabsäumt, sein tatsächliches Leistungsvermögen durch geeignete Belastungstests zu ermitteln. Das Vorhandensein der Verweisungstätigkeit eines Lagerarbeiters in einem Betriebslager einer Fabrik für Elektromontage sei nicht hinreichend konkret dargelegt worden. Hinsichtlich der von der Beklagten im Berufungsverfahren benannten Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers werde die Verletzung rechtlichen Gehalts gerügt, da ihm eine Tatsacheninstanz abgeschnitten werde. Es werde davon ausgegangen, dass die bisherige Tätigkeit als Spezialmonteur mit der eines Verdrahtungselektrikers vergleichbar sei. Zudem gebe es für diese Tätigkeit keine freien Arbeitsplätze in seinem weiteren Umkreis. Das Vorhandensein von 400 bis 500 Arbeitsplätzen im Jahr 1997 (Jahr der Gutachtenerstellung durch den Sachverständigen D.) sei unerheblich; die Beklagte müsse nachweisen, dass solche Arbeitsplätze vorhanden sind. Selbst bei Nachweis vorhandener Arbeitsplätze sei ihm der Arbeitsmarkt verschlossen, da bei den Arbeitgebern erhebliche Vorbehalte gegen die Einstellung von in ihrer Leistungskraft Geminderten bestehe. Bei Zugrundelegung des beim ihm festgestellten Leistungsbildes habe er im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand

keine reale Chance, weiter am Erwerbsleben, hier im Rahmen der Verweisungstätigkeit als Verdrahtungselektriker, teilzunehmen. Die Arbeitsmarktsituation in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen sei nicht vergleichbar und in Sachsen seit 1998 auch nicht besser geworden.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Januar 2000 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1999 zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Nach Abstandnahme von der Verweisungstätigkeit eines Lagerverwalters in einem Betriebslager einer Elektromontagefabrik hat sie mit Schreiben vom 04. September 2001 die Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers im Schalttafelbau benannt und dargelegt. Für diese Tätigkeit bestehe ein vollschichtiges Leistungsvermögen.

Der Senat hat zur Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers die Sitzungsniederschrift und das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1998 – Az. L 8 J 13/95 – sowie das in diesem Verfahren erstellte berufskundliche Gutachten des Sachverständigen H. D. vom 22. November 1996, mit den Ergänzungen vom 10. Juni 1997 und vom 14. Januar 1998, beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme übermittelt.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Folgenden wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem Kläger ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht zusteht.

Der Kläger ist nicht berufsunfähig ([§ 43 Abs. 2 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

Berufsunfähigkeit im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. liegt nicht vor, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf

weniger als die Hälfte desjenigen eines körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer Tätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 – 12 RJ 24/58 – SozR Nr. 24 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Für die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 Nrn. 130, 164](#)).

Letzte Beschäftigung in diesem Sinne ist die Tätigkeit als Spezialmonteur. Diese hat der Kläger vollwertig, bewusst und gewollt von Oktober 1994 bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 12. Dezember 1996 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeübt.

Den Beruf als Elektro- bzw. Spezialmonteur kann der Kläger auch gegenwärtig, soweit er mit PKW-Fahrten verbunden ist, nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt Berufsunfähigkeit bei dem Kläger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere Tätigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die Hälfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche Tätigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der Anlern Tätigkeiten und der ungelernten Tätigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 – 5 RJ 105/72 – SozR Nr. 103 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Später hat das BSG noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefügt (vgl. BSG, Urteil vom 30. März 1977 – 5 RJ 98/76 – [BSGE 43, 243](#)), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehören (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 – 4 RJ 81/77 – [BSGE 45, 276](#)). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109](#), 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwölf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend Tätigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von über zwölf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 45](#)). Jeder Versicherte kann auf Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf Anlern Tätigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 143](#) m.w.N.).

In $\ddot{U}$ bereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der Kl $\ddot{a}$ ger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Er hat die Ausbildung zum Elektromonteur mit dem Erwerb des entsprechenden Facharbeitszeugnisses erfolgreich abgeschlossen und ist in diesem Berufsbereich t $\ddot{a}$ tig gewesen. Entsprechend der vorbezeichneten Rechtsprechung des BSG ist dem Kl $\ddot{a}$ ger eine konkrete Verweisungst $\ddot{a}$ tigkeit zu benennen. Facharbeiter sind nur auf T $\ddot{a}$ tigkeiten ihrer Gruppe und der n $\ddot{a}$ chst niedrigeren Gruppe des vorbezeichneten Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar. Die Verweisungst $\ddot{a}$ tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen geh $\ddot{o}$ ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer Qualit $\ddot{a}$ t wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (vgl. BSG in SozR 2200 $\ddot{A}$ § 1246 Nr. 16).

Der Kl $\ddot{a}$ ger verf $\ddot{u}$ gt $\ddot{A}$ ber ein vollschichtiges Leistungsverm $\ddot{o}$ gen f $\ddot{u}$ r k $\ddot{o}$ rperlich leichte, zeitweise auch f $\ddot{u}$ r mittelschwere Arbeiten mit Funktionseinschr $\ddot{a}$ nkungen. Insoweit nimmt der Senat nach $\ddot{U}$ berpr $\ddot{u}$ fung auf die entsprechenden Feststellungen des SG Bezug ([\$\ddot{A}\$ § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \$\ddot{a}\$ GG SGG -](#)). Weitergehende Gesundheitsst $\ddot{o}$ rungen dauerhafter Art, welche das Leistungsverm $\ddot{o}$ gen zus $\ddot{a}$ tzlich mindern, sind im Berufungsverfahren nicht vorgetragen worden. Eine ungen $\ddot{u}$ gende Sachaufkl $\ddot{a}$ rung von Amts wegen ist nicht festzustellen, insbesondere sind $\ddot{a}$ weitere $\ddot{a}$ psychologische Belastungstests nicht erforderlich. Bereits aus der psychosomatischen Rehabilitation wurde der Kl $\ddot{a}$ ger am 10. Dezember 1997, unter Ber $\ddot{u}$ cksichtigung seiner im damaligen Auspr $\ddot{a}$ gungszustand vorhandenen Phobie und nach Durchf $\ddot{u}$ hrung psychologischer Test, mit einem vollschichtigen Leistungsverm $\ddot{o}$ gen f $\ddot{u}$ r mittelschwere k $\ddot{o}$ rperliche Arbeiten, ohne besondere Anforderungen an die geistige/psychische Belastbarkeit und ohne Arbeiten, die Fahrten mit dem Auto erfordern, entlassen. Ein psychisch situationsgerechtes Verhalten und ein normgerechter Intelligenzeindruck wird in dem Gutachten des Arbeitsamtes O $\ddot{a}$ vom 04. Februar 1998 best $\ddot{a}$ tigt. Die behandelnde Dipl.-Psych. H $\ddot{a}$ gibt in ihrem Bericht vom 23. Dezember 1999 keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes an, beschreibt aber auch keine Verschlechterungen. Dr. Sch $\ddot{a}$ f $\ddot{u}$ hrt in seinem Gutachten vom 03. August 2000 unter Angabe der Anamnese des Kl $\ddot{a}$ gers nachvollziehbar aus, dass sich die durch den Autounfall am 12. Oktober 1995 ausgel $\ddot{o}$ ste Phobie bez $\ddot{u}$ glich der Benutzung eines PKW deutlich zur $\ddot{u}$ ckgebildet hat und die vom Kl $\ddot{a}$ ger vorgetragenen Bef $\ddot{u}$ rchtung, bei verschiedenen T $\ddot{a}$ tigkeiten Fehler zu machen, $\ddot{A}$ berh $\ddot{o}$ ht vorgebracht werden und medizinisch nicht ausreichend festgestellt werden kann. Da nach dem Gutachten des Dr. Sch $\ddot{a}$ gegen $\ddot{u}$ ber dem Gutachten der Dr. H $\ddot{a}$ $\ddot{a}$ Sozialmedizinischer Dienst $\ddot{a}$ vom 29. November 1998 objektiv keine Befundverschlechterung festzustellen ist, sind weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht erforderlich.

Mit dem vorbezeichneten Leistungsverm $\ddot{o}$ gen ist der Kl $\ddot{a}$ ger in der Lage, einerseits eine T $\ddot{a}$ tigkeit als Elektromonteur $\ddot{a}$ ohne wechselnden Einsatz mit selbst $\ddot{a}$ ndiger PKW-Benutzung -, andererseits die T $\ddot{a}$ tigkeit eines Verdrahtungselektrikers f $\ddot{u}$ r Schalttafeln im Wohnungsbau vollschichtig zu verrichten.

Die Tätigkeit eines Elektromonteurs ist nach der Berufsinformationskarte BO 311 der Bundesanstalt für Arbeit geprägt durch leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten. Eine solche kann der Kläger nach den medizinischen Feststellungen noch vollschichtig verrichten. In diesem Berufsbereich bestehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stationäre Arbeitsplätze, das heißt, Montagetätigkeiten mit wechselnden Arbeitseinsätzen und der Benutzung eines selbst zu fahrenden PKW fallen nicht an. Nach dem Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1998 zum Az. L 8 J 139/95, der Stellungnahme des Sachverständigen H. D. vom 14. Januar 1998 und seinen Erläuterungen in der Sitzungsniederschrift vom 25. März 1998 handelt es sich bei der Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers für Schalttafeln im Wohnungsbau um eine leichte körperliche Tätigkeit (zu bewegende Gewichte kleiner 1/4 Kilogramm), ohne Akkord und ohne besonderen Zeitdruck, in frei wählbarer Position von Sitzen und Stehen und mit einem Gehanteil von etwa 20 Prozent. Diese physischen Anforderungen sind mit dem Leistungsvermögen des Klägers vollumfänglich vereinbar. Insbesondere fallen dauerhafte Armvorhalte oder statische Körperhaltungen in Vorbeuge nicht an. Auf Grund der höhenverstellbaren Arbeitsplatte kann der Kläger die Arbeitsposition zwischen Sitzen und Stehen selbst wählen. Wesentliche Einschränkungen der Handgeschicklichkeit bestehen nicht. Es handelt sich auch um eine klar strukturierte Tätigkeit, bei welcher die Arbeitsverrichtung vorgegeben ist und schwerwiegende Entscheidungen auf Grund der industriellen Fertigung nicht anfallen. Diese Verweisungstätigkeit ist dem Kläger auch objektiv zumutbar. Nach den vorbezeichneten berufskundlichen Unterlagen ist ein Elektroinstallateur auf Grund seiner Ausbildung in der Lage, binnen drei Monaten die Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers auszufüllen. Dies trifft auch für den Kläger zu. Er hat seine praktischen und theoretischen Fähigkeiten als Elektromonteur durch sein Facharbeiterzeugnis nachgewiesen und ist immer in diesem Berufsbereich tätig gewesen. Zudem handelt es sich um einen der Ausbildung des Klägers artverwandten Beruf. Die Verweisungstätigkeit ist dem Kläger auch subjektiv zumutbar. Im Bereich Nordrhein-Westfalen werden derartige Tätigkeiten nach den Ausführungen des Sachverständigen D. in den Lohngruppen V und VI des Metalltarifvertrages Nordrhein-Westfalen entlohnt. Nach § 3 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen ist die Lohngruppe V bestimmt für Arbeiten, die ein Anlernen von drei Monaten erfordern. Diese Lohngruppe, welche der Lohngruppe VI des Sächsischen Metall- und Elektrotarifvertrages vergleichbar ist, erfüllt die Anforderungen für die Zumutbarkeit zur Verweisung eines Facharbeiters. Da bereits in Nordrhein-Westfalen für Verdrahtungselektriker etwa 400 bis 500 Arbeitsplätze, solche aber auch bundesweit vorhanden sind (vgl. Ausführungen des Sachverständigen D. im Sitzungsprotokoll vom 25. März 1998 des vorgenannten Urteils des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen), ist der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Ob der Arbeitsmarkt verschlossen ist, ist auf Grund der Stellsituation im gesamten Bundesgebiet zu beantworten. Ohne Bedeutung ist dabei, ob es in bestimmten Regionen tatsächlich Arbeitsplätze besetzt oder unbesetzt für Verdrahtungselektriker gibt (vgl. BSG, Großer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 – [GS 2/95](#) – [BSGE 80,24](#)). Es greift daher weder der Einwand des Klägers, die Beklagte habe konkret freie Arbeitsplätze in seinem

weiteren Umkreis nachzuweisen, noch sein Hinweis, dass freie Stellen in seinem Umfeld nicht vorhanden seien. Es ist daher unerheblich, ob gegenwärtig dem Kläger eine entsprechende Tätigkeit als Verdrahtungselektriker für Schalttafeln auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offen steht. Soweit er davon ausgeht, die bisherige Tätigkeit als Spezialmonteur sei der eines Verdrahtungselektrikers im Schalttafelbau vergleichbar, wird ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit widerlegt, denn für diese Tätigkeit, wie auch die eines Elektromonteurs ohne wechselnden Arbeitsort mit PKW-Benutzung, besteht ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Das von Dr. Sch. und auch im Rehabilitationsentlassungsbericht vom 06. Januar 1997 als eingeschränkt attestierte Leistungsvermögen für die bisherige Tätigkeit als Elektromonteur beruht nicht auf den körperlichen Anforderungen, sondern auf der mit dem konkreten Arbeitsplatz verbundenen Benutzung eines PKW bei wechselndem Einsatzort. Dieses Erfordernis entfällt jedoch im Rahmen der industriellen Herstellung, da diese nicht den Einbau der zuvor gefertigten Schalttafeln in entsprechende Hausobjekte (Montage) umfasst.

Mit dem vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, als Elektromonteur an einem stationären Arbeitsplatz oder als Verdrahtungselektriker für Schalttafeln im Wohnungsbau ist der Kläger nicht berufsunfähig. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem Kläger auch bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit unmöglich macht, eine geeignete Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sogenannte "Katalogfälle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 – 4 a RJ 55/84 – SozR 2200 [ÄS 1246 RVO Nr. 137](#)) liegen nicht vor. Insbesondere ist er nicht am Zurücklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen Arbeitsstätte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 – 13/5 RJ 43/90 – SozR 3-2200 [ÄS 1247 RVO Nr. 10](#)), gehindert. Betriebsunübliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 – 5a RKn 18/83 – SozR 2200 [ÄS 1247 RVO Nr. 43](#)) muss er während der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt für Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Denn bei vollschichtiger Einsatzmöglichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien Arbeitsplätze an (vgl. BSG, Großer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 – GS 2/95 – BSGE 80,24).

Die Anwendung des [ÄS 43 SGB VI](#) a.F. resultiert aus der Rentenanstellung vom 28. September 1998 ([ÄS 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄS 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [ÄS 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024